



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Gemeinde Udligenswil: Gesamtrevision der Ortsplanung Öffentliche Auflage vom 6. Mai 2024 – 4. Juni 2024

Im Sinne von §§ 6 und 61 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 6 Planungs- und Bauverordnung (PBV) wird die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Udligenswil während 30 Tagen bei der Gemeinde Udligenswil, Schössligasse 2, Postfach 18, 6044 Udligenswil, öffentlich aufgelegt. **Die öffentliche Auflage ist vom 6. Mai 2024 bis am 4. Juni 2024.** Die Unterlagen können während der Auflagefrist ebenfalls auf der Website der Gemeinde Udligenswil (www.udligenswil.ch) eingesehen werden.

Nutzungsplanung (eigentümergebunden):

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Landschaft
- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Aufhebung von Gestaltungsplänen: Mit der Genehmigung der Gesamtrevision durch den Regierungsrat sollen gleichzeitig die folgenden Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen aufgehoben werden: Breiteichli (inkl. Breiteichli 2), Chräi, Haglihof – Haasenmatt, Lowmatt, Quli, Schönaumatt, Schönaumatt II, Schützenmatt, Sonnheim, Sonnmatt 1. Etappe, Sonnmatt II (2. Etappe), Unterlowmatt, Vordere Zweiermatt und Weidhof.
- Anpassung von Gestaltungsplänen: Folgende Gestaltungspläne und deren allenfalls nachträglich erfolgten Änderungen sollen angepasst werden: Bühlmatt, Haglihof – Zweiermatt I, Haglihof – Zweiermatt II, Huebmatt – Unterdorf, Sonnmatt Teil III und Volloch.

Die planerischen Grundlagen und Herleitungen sind in den folgenden Beilagen dokumentiert:

- Planungsbericht
- Planungsbericht Beilage 1 BZR Vergleich alt-neu
- Planungsbericht Beilage 2 Herleitung ÜZ und Gesamthöhe
- Planungsbericht Beilage 3 Herleitung Sondernutzungspläne
- Planungsbericht Beilage 4 Ausscheidung der Gewässerräume
- Planungsbericht Beilage 5 Berechnung Fruchtfolgeflächen (FFF) Kompensation
- Bauminventar
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 28. September 2023

Verkehrsrichtplan (behördengebunden):

- Verkehrsrichtplan

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gegen die eigentümergebundene Nutzungsplanung sind während der Auflagefrist, vom 6. Mai 2024 bis 4. Juni 2024 schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Udligenswil, Schössligasse 2, Postfach 18, 6044 Udligenswil, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Bezüglich Einsprachelegitimation wird auf § 207 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verwiesen.

Udligenswil, 3. Mai 2024

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL